Weißenborn
Bad Klosterlausnitz
HERMSDORF
Buchberg
RAUTENKRANZ
Ziegenbocken
Kompaßberg
ROTE PFÜTZE
GEMARKUNGSGRENZE
AUTOBAHN A9
L 1075
L 1070
BIRKENLINIE
AM SCHWERTSTEIN
MUNA
VORGESCHLAGENE NETZVARIANTEN DER VERKEHRSUNTERSUCHUNG
WÜSTUNG JAHNSDORF
WÜSTUNG GUMPRECHTSDORF
Steinberg
Bockberg
Köhlersberg
W
GE
GI
SO
B
N
L
FND
P
363,4
346,9
341,4
349,2
351,9
342,3

DIE MIT ZAHLEN VERSEHENEN SYMBOLE WERDEN IM ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHRIEBEN

BAD KLOSTERLAUSNITZ
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M 1 : 5 000

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.10-EIS-003
Weimar, den 22. Juni 1999
Thüringer Landesverwaltungsamt 33

LEGENDE

ENTSPRECHEND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
- BauNVO - vom 23.01.1990 (BGBl./S. 132)
UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG

- PLANZV - VOM 18.12.1990 (BGBL./1991 S. 58)

GELTUNGSBEREICH GEMARKUNGSGRENZE	—·—·—
STÄDTEBAULICHES SANIERUNGSGEBIET	▬ ▬ ▬

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	BESTAND	PLANUNG
WOHNBAUFLÄCHEN (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)	W	(W)
GEWERBE- U. INDUSTRIEGEBIETE (§ 8 u. 9 BauNVO)	GE	(GE) (GI)
SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) z.B. - KLINIK - BEHERBERGUNGSWESEN - EINKAUFSZENTRUM - SPORT - TIERPRODUKTION	SO K	(SO B) (SO EZ) (SO SP) (SO T)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	🟪
FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN	⬚

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	■
SCHULE	▲
KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	✚
SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	■
GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	■
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	▼
POST	■
FEUERWEHR	F

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs.4 BauGB)

AUTOBAHNEN	═	
SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	L 1075	----
BAHNANLAGEN	▮▮▮	
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	P	

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14, u. Abs. 6 BauGB)	🟨

ZWECKBESTIMMUNG:

- ABWASSER	○
. KLÄRANLAGE	K
- ELEKTRIZITÄT	○
- FERNWÄRME	○
- WASSER	○
. HOCHBEHÄLTER	H
. TIEFBRUNNEN	T
. QUELLE	Q

Für die Darstellung der Haupttrassen der stadttechnischen Erschließung gilt der Beiplan Blatt-Nr. 2 vom Februar 1999 als Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)	🟩

ZWECKBESTIMMUNG:

- PARKS	⬚
- DAUERKLEINGÄRTEN	⊞
- SPORTPLATZ/SPORTANLAGEN	▭
- FREIBAD/HALLENBAD	▤
- FRIEDHOF	+

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4)
(§ 9 Abs. 1 Nr.16 u. Abs. 6 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG:

- WASSERFLÄCHEN	🟦
- TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE II.III	▭
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 u. 4 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB)	🟨
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 u. 4 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB)	🟩

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN, ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4 BauGB)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB)

AUSGLEICHS- UND ERSATZFLÄCHEN	▭
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 7 Nr. 25a) u. Abs. 6 BauGB)	
SPORTPLATZABPFLANZUNG/STRASSENBEGRÜNUNG	●●●●●
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)	▭

ZWECKBESTIMMUNG:

1. - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	L (L)
2. - NATURSCHUTZGEBIETE	N (N)
3. - NATURDENKMALE	ND
4. - BODENDENKMALE	B
5. - FLÄCHENNATURDENKMALE	FND
6. - BIOTOPE (ThürNatG § 18)	B 20 ▭ als Fläche
OBJEKT - NUMMER DER BIOTOPE ERLÄUTERUNGEN DER EINZELNEN OBJEKTE SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT (TABELLEN)	20
KENNZEICHNUNG DER LAGE DER FLÄCHEN DEREN BÖDEN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB) (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 u. Abs. 6 BauGB)	⊗
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)	•–•–•

Der Gemeinderat hat am 19.11.1990 die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am DEZ.1990 gemäß § 2 (1) des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Klosterlausnitz, den 7.4.99 Siegel Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Bad Klosterlausnitz, den 7.4.99 Siegel Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ist am 24.4.1991 durchgeführt worden.

Bad Klosterlausnitz, den 7.4.99 Siegel Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.3.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Klosterlausnitz, den 7.4.99 Siegel Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 25.1.1993 den Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie den Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Bad Klosterlausnitz, den 7.4.99 Siegel Bürgermeister

Der Flächennutzungsplanentwurf sowie der Erläuterungsbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.2.1993 bis 19.3.1993 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden .... ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Bad Klosterlausnitz, den 7.4.99 Siegel Bürgermeister

Der geänderte und ergänzte Entwurf des Flächennutzungsplanes, sowie der Erläuterungsbericht haben gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 14.7.1997 bis 15.8.1997 erneut öffentlich ausgelegen. Dabei war bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Mit dem Hinweis auf diese Beschränkung wurden Ort und Dauer der Auslegung am 2.7.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der TÖB erfolgte mit Schreiben vom 20.11.1996.

Bad Klosterlausnitz, den 7.4.99 Siegel Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 3.11.1997 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange geprüft.
Das Prüfungsergebnis wurde beschlossen und ist den Betroffenen mitgeteilt worden.

Bad Klosterlausnitz, den 7.4.99 Siegel Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Flächennutzungsplan mit Beschluß vom ~~3.11.1997~~ 26.4.1999 festgestellt und den Erläuterungsbericht gebilligt.

Bad Klosterlausnitz, den 7.4.99 Siegel Bürgermeister

Die Obere Bauaufsichtsbehörde hat den Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 22.6.99 Nr. 210-4621.10-EIS-003 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bad Klosterlausnitz, den 21.7.99 Siegel Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wurde am 11.7.99 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, daß der Flächennutzungsplan mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann und daß über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft zu erhalten ist. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde aufmerksam gemacht.
Der Flächennutzungsplan ist damit in Kraft getreten.

Bad Klosterlausnitz, den 21.7.99 Siegel Bürgermeister

BAD KLOSTERLAUSNITZ
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT		
REF. 216 WEIMAR		
DIPL.ING.	JANTKE	FEBRUAR 1999
DIPL.ING.	DEMMIG	MAI 1997
DIPL.ING.(FH)	FOSSAN	OKTOBER 1996